



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 16 -

nachrichtlich
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Datum 01.10.2021

Name Herr Meier

Durchwahl +49 (711) 231-5459

Aktenzeichen IM6-1722-26/8
(Bitte bei Antwort angeben)

 Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021, Az.: IM6-1722-26/8
Unser Schreiben vom 1. September 2021, Az.: IM6-1722-26/3

Anlagen

Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf oben genanntes Schreiben können wir Ihnen nun mitteilen, dass die Richtlinie zum Sonderförderprogramm Sirenen am heutigen Tage veröffentlicht wurde. Die Richtlinie tritt am 2. Oktober 2021 in Kraft, eine Antragstellung ist ab dem Inkrafttreten möglich.

Die Richtlinie mit Anlagen ist diesem Schreiben beigelegt und auf der Internetseite des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) unter dem Menüpunkt „Sicherheit / Krisenmanagement / Sirenenförderprogramm“ veröffentlicht.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Auf der genannten Internetseite finden Sie neben der Richtlinie eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen und Antworten zum Sirenenförderprogramm, die bei Bedarf fortlaufend ergänzt wird.

Förderanträge können bis zum **12. November 2021** in elektronischer Form auf dem entsprechenden Vordruck nebst erforderlicher Anlagen beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Diese sind für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Verwendungsnachweisprüfung sowie die Auszahlung der Zuwendungen zuständig. Den Regierungspräsidien gilt hierfür unser Dank.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter unter Mitteilung der E-Mail-Adresse zur Förderantragstellung über die Veröffentlichung der Richtlinie zu informieren. Die Landratsämter werden um umgehende Information der kreisangehörigen Gemeinden gebeten.

Bei grundsätzlichen Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen Herr Meier (Tel. 0711/231-5459, julian.meier@im.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Willms